

Allgemeine Vertragsbedingungen

- § 1. Der Platz darf vom Pächter nur mit dem angemeldeten Unternehmen bezogen und es dürfen nur im Vertrag aufgeführte Artikel gehandelt werden.
- § 2. Eine Weitervermietung bzw. Untervermietung ist untersagt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- § 3. Die gemietete Fläche muss mit einem Stand bebaut werden. Bei freibleibenden Flächen behält sich die Interessengemeinschaft Sickinge Neubelegungen vor.
- § 4. Das Unternehmen muss gegen Haftpflichtansprüche, die durch das Betriebsrisiko entstehen können, versichert sein.
- § 5. Die Überlassung des Standplatzes erfolgt im derzeitigen Zustand. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit lehnt der Verpächter jegliche Haftungs- und Regressansprüche ab.
- § 6. Wird der Ablauf des Marktes durch höhere Gewalt gestört oder unterbrochen (Sturmschäden, allg. Notstand, Quarantäneverfügungen usw.) stehen dem Pächter keine Ersatzansprüche zu.
- § 7. Wird die ortsübliche Erlaubnis aus zwingenden Gründen untersagt, so hat der Platzpächter kein Anrecht auf Vergütung seiner Auslagen oder Anzahlungen.
- § 8. Schäden an Gartenanlagen (Beete, Rasen, Sträucher, Begrenzungen usw.) werden auf Kosten des Pächters wieder hergestellt.
- § 9. Wird der Stand des Pächters vor Beendigung des Marktes abgebaut, so hat der Pächter eine Entschädigung von €550,- (Fünfhundertfünfzig) an den Verpächter zu zahlen.
- § 10. Die Platzmiete ist auch dann zu zahlen, wenn der Pächter seinen Platz nicht belegt. Eingezahlte Platzmieten verfallen.
- § 11. Die zugewiesene Platzfläche ist nach dem Abbau des Standes zu reinigen und sauber zu verlassen. Für die Entsorgung von Müll und Abfall hat jeder Stand selbst zu sorgen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Gebühr von €55,- (Fünfundfünfzig) erhoben.
- § 12. Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu schmücken, Fichtengrün wird unentgeltlich gestellt.
- § 13. Die Verkaufsstände müssen am Sonnabend bis spätestens 12.00 Uhr aufgebaut sein. Ist der Pächter am ersten Tag nicht pünktlich erschienen, wird der vorgesehene Platz ab 12.00 Uhr neu vergeben.
- § 14. Den Anweisungen des Marktleiters ist unbedingt Folge zu leisten, sonst erfolgt ein Platzverweis. Das Standgeld oder andere Auslagen werden nicht zurückgezahlt.
- § 15. Die Platzzusage ist für den Verpächter nur verbindlich, wenn der Pächter bis 01. Oktober des Marktjahres die unterschriebene Vertragszweitschrift (Kopie) zurückgesandt hat. Pächter und Einzahler müssen eine Person sein. **Barzahlungen werden abgelehnt.**
- § 16. Vor Beginn des Marktes sind die **Firmenschilder bei Herrn Löffler, Bahnhofstrasse 10** abzuholen und für jeden sichtbar am Stand anzubringen.

Gerichtsstand ist Wolfenbüttel

Datum : _____

Verpächter : _____
Unterschrift

Pächter : _____
Unterschrift